

Änderung in § 12 Ziffer 6

Bedingung, wer Vorstand werden kann Begrenzung auf maximal 3 Amtszeiten

Neu hinzu kommt:

d) bislang nicht mehr als zwei Mal über die volle Amtszeit Mitglied des Vorstands im BFFS oder in einem Verein war, der sich mit dem BFFS verschmolzen hat. Eine volle Amtszeit liegt vor, wenn ein Vorstandsamt für mehr als 75 % der in der Satzung vorgesehenen Amtsdauer ausgeübt wurde oder die Amtszeit durch Zeitablauf endete. Die Fortführung des Amtes bis zur Wahl eines Nachfolgers gilt als Teil der Amtszeit. Amtszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen und beendet wurden, werden auf die Höchstzahl angerechnet.

Begründung:

Sehr viele demokratische Wahlordnungen sehen aus guten Gründen eine Begrenzung von Amtszeiten vor.

Eine Begrenzung auf maximal drei Amtszeiten sorgt dafür, dass immer wieder neue Ideen und Haltungen in den Vorstand getragen werden, und dient dazu, Verkrustungen zu verhindern. Zudem ist es ein erprobtes Mittel, um demokratische Strukturen zu stärken. In sich ändernden Zeiten sollen Vorstände auch aus verschiedenen Generationen kommen und mit frischen Strategien auf die Umstände reagieren, um für stete Erneuerung des Verbandes zu sorgen.

Sehr lang anhaltende Verbindungen in Führungsstrukturen können zu unüberwindbaren Seilschaften führen, die Veränderungen aus unterschiedlichsten Gründen blockieren und unmöglich machen können.

Neue Vorstände können auch bis zu zwölf Jahren intensive Verbandsarbeit leisten.

Satzung alt	Satzung neu
(6) Ein Vorstandsamt kann bekleiden, wer zum Zeitpunkt des Amtsantrittes a) mindestens zwei Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied im BFFS oder in einem Verein war, der sich mit dem BFFS verschmolzen hat; b) seine Mitgliedschaft nicht gekündigt bzw. die Kündigung nicht bereits angekündigt hat; c) keine offenen fälligen Mitgliedsbeiträge zu leisten hat.	(6) Ein Vorstandsamt kann bekleiden, wer zum Zeitpunkt des Amtsantrittes a) mindestens zwei Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied im BFFS oder in einem Verein war, der sich mit dem BFFS verschmolzen hat; b) seine Mitgliedschaft nicht gekündigt bzw. die Kündigung nicht bereits angekündigt hat; c) keine offenen fälligen Mitgliedsbeiträge zu leisten hat; d) bislang nicht mehr als zwei Mal über die volle Amtszeit Mitglied des Vorstands im BFFS oder in einem Verein war, der sich mit dem BFFS verschmolzen hat. Eine volle Amtszeit liegt vor, wenn ein Vorstandsamt

	für mehr als 75 % der in der Satzung vorgesehenen Amtsdauer ausgeübt wurde oder die Amtszeit durch Zeitablauf endete. Die Fortführung des Amtes bis zur Wahl eines Nachfolgers gilt als Teil der Amtszeit. Amtszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen und beendet wurden, werden auf die Höchstzahl angerechnet.
--	--